

nehmung spezieller Aufträge und Aufgaben. Außerdem ist eine gezielte Förderung der jungen Frauen von Beginn ihres Berufslebens an notwendig, die berücksichtigt, daß zwischendurch Kindererziehungszeiten zu erwarten sind.

Frage: Es wurde in den 60er Jahren heftig über Juristenausbildungsreform diskutiert. Wir kommen aus einer Zeit, in der unter diesem Thema auch die Integration von Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaften diskutiert wurde. Heute wird die Frage des Einheitsjuristen mit vielen Fragezeichen versehen. Soll man spezialisierte Juristenausbildungen machen? Es gibt mehr als zehn Fachhochschulen mit einer Ausbildung zum Wirtschaftsjuristen. Wo liegen hier Defizite, wo sollte man reformieren?

Asbrock: Je länger ich in der Justiz arbeite, desto mehr komme ich zu der Auffassung, daß, aus der Sicht der Justiz, das schnelle, kurze Studium problematisch ist. Berufsanfänger, die mit 28 Jahren in den Einzelrichterberuf kommen, müssen über so grundlegende Fragen wie Asylgewährung, Scheidungsfolgen, Freiheitsstrafen usw. entscheiden. Ich bin für eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis, für einen »Bewährungs«-Vorlauf wie etwa im anglo-amerikanischen System, wo Erfahrungswissen vor der richterlichen Praxis gesammelt werden kann. Im Anwaltsberuf hingegen halte ich die Spezialisierung für richtig.

Fritz: Erst am Ende der Ausbildung sollte eine Spezialisierung stattfinden. Den kritischen aufgeklärt-rational handelnden Juristen bekommt man nur, wenn zu Beginn des Studiums auch die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften miteinfließen. Im Berufsalltag, als Richter, als Staatsanwalt, eignet man sich dieses Wissen nicht mehr an.

Rolf Knieper Selbst-Bestimmungen

I. Einleitung

Es ist so eine Sache mit Ideologie-Kritik und kritischer Theorie. Sie macht den Kritiker nicht satt und bringt die meisten gegen ihn auf. Selbst wenn sich im Laufe der Zeit die Richtigkeit seiner Analysen in der gesellschaftlichen Praxis erweist, ist für den Kritiker wenig gewonnen, denn nichts wirkt so affig wie Leute, die herumlaufen und sagen: »Das habe ich vor 30 Jahren schon gesagt«. Dies ist um so mehr so, als häufig reale gesellschaftliche Entwicklungen hinter den intellektuellen und emotionalen Erwartungen zurückbleiben, die Menschen in sie setzen und die in Bewegungen auf sie oder jedenfalls auf die Zerstörung der überkommenen Ideologien und Gesellschaftsformen hinarbeiten. Dies gilt für mehr als eine Revolution und das gilt auf viel weniger dramatischem Niveau für nicht wenige der großen Themen, die die *Kritische Justiz* begleitet hat: Die Zerschlagung oder besser: das Zerbröckeln der patriarchalischen Familie hat zum Beispiel kaum zu dem geführt, was sich an Hoffnungen hinter dem zwar diffusen, aber doch gefühlten Aufbruch in die Emanzipation artikuliert hatte; das mit ebenso großen Hoffnungen auf Humanität und Einlösung aufklärerischer Ideale verfolgte Projekt des Internationalismus, Anti-Imperialismus und Aufbrechen des Nationalstaates verschreckt in der Realität der Globalisierung und stößt viele in das Verlangen nach übersichtlichen Lebensverhältnissen; wer heute

noch das Erbe des real existierenden Sozialismus beschwört, hat alle Chancen, in illustrierten Zeitungen als Kuriosum abgelichtet zu werden.

Einen Moment freundlicherer Anteilnahme findet eher der Renegat, der sich mit einer radikalen These ins Rampenlicht getraut und die Bürger erschreckt hatte und irgendwann öffentlich widerruft und in den Schoß der alten Ordnung zurückkehrt, natürlich am besten ebenfalls wieder bei voller Beleuchtung.

Nun geben die dramatischen Umwälzungen der letzten Jahre in Deutschland, Europa und der Welt zweifellos Anlaß, sich in kritischer Absicht und mit der Distanz der Zeit dessen zu besinnen, was man vor 20, 30 Jahren geschrieben hat, gerade auch wenn es auf der linken Flanke lief. Dem nun reifen Leser könnten bei der Lektüre der eigenen frühen, vom Ungestüm der Jugend geprägten Aufsätze in der *Kritischen Justiz* schwere Irrtümer aufstoßen. Er hätte je nach Temperament die Wahl, entweder klammheimlich zu verdrängen und zu hoffen, daß niemand mehr das alte Zeug liest, wenn man nicht gerade zu einem hohen Staatsamt strebt, oder aber mit einem öffentlichen Widerruf zu testen, ob man noch in der Lage ist, Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

II. Selbst- und Vorverständnis

Die Redaktions-Idee, alte Autoren zu ihren eigenen Aufsätzen der frühen Jahre Stellung nehmen zu lassen, war bestechend und nötigend. Nach getanem »Revisited« stehe ich nun da wie *Martin Luther*, oder – sicherlich nicht geschichtsmächtig und weniger zwangsneurotisch – wie *Edith Piaf* und muß sagen: »Je ne regrette rien!«. Möglicherweise aber ist es eben ganz einfach so, daß die einmal empfangenen intellektuellen Prägungen festsitzen und sich bis zur Alters-Halsstarrigkeit verstärken. Obwohl es kaum noch einen Hund hinter dem Ofen hervorlockt oder gar einen Studenten vom Repetitor weg, hat die Aussage für mich nichts von ihrer aufregenden Plausibilität verloren, daß Recht, Gesetze und die an ihnen entwickelten dogmatischen Konstruktionen Material für Gesellschaftsanalyse sind und daß nur eine zureichende Gesellschaftsanalyse eine zutreffende Analyse des Materials »Recht« ermöglicht. Wer wissenschaftlich veröffentlicht und dies nicht in strategischer oder taktischer Parteinahme und Interessenverfolgung tut oder um sich im Diktat zu üben, behauptet implizit, eine neue Erkenntnis mitteilen zu wollen, da sonst kaum ein Grund vorläge, an die Öffentlichkeit zu treten. Die Analysen mögen mißlingen, als mißlungen bewertet oder nicht zur Kenntnis genommen werden – der Akt der öffentlichen Kundgabe enthält jedenfalls auch die Aussage, zur Wahrheitsfindung beitragen und nicht nur subjektives Erleben mitteilen zu wollen. Es ist im übrigen paradoxerweise diese notwendige Distanz zum Gegenstand, die das raisonnierende Subjekt über die Ordnung der Dinge zu trösten vermag.

Im Bemühen, Recht als Material zu nehmen, ist darüber hinaus jedenfalls die Absicht enthalten, sich normativer Aussagen zu enthalten, also nicht zur konventionellen juristischen Literatur in der Weise beizutragen, daß sie dem Haufen herrschender Meinungen oder dem Häufchen (noch) minderer oder gar als abwegig qualifizierter Meinungen ein Quentchen zusteuert. Dazu ist die *Kritische Justiz* auch wohl immer noch nicht das richtige »Organ« – das große Meinungskartell von Rechtsprechern, Rechtslehrern und Rechtsverlagen weist ihr seit dreißig Jahren unerbittlich und erfolgreich die Stellung eines outsiders zu.

Die Stellung hat neben aller Frustration ihren Charme. Sie hilft bei der Verfolgung der Absicht, im Entstehen, Bestand und Veränderung der Gesetze, anderen normativen Akten und Rechtsfiguren die – wie es früher hieß – Logik der Gesellschaft, ihre Strukturen und Dynamik aufzuspüren und wiederum deren Rückwirkung auf das

Recht, ohne durch das Addieren von Zitaten oder gar die lobende Erwähnung in einer BGH-Entscheidung umgebogen zu werden. Diese Perspektive hat wahrscheinlich eine skeptische Haltung gegenüber Grundpositionen erleichtert, die (Rechts-)Geschichte als unaufhaltsamen Aufstieg, als Evolution zu Höherem interpretieren und offensichtliche Akte der Barbarei als jeweils lediglich temporären Rückschlag in finstere Vergangenheit. Wir lehnten (und lehnen) die Metapher vom Zwerg, der auf dem Rücken des Riesen sitzend mehr sieht als der Riese ebenso als Hochmut der jeweiligen Zeitgenossen gegenüber den jeweiligen Vor-Generationen ab wie die These vom Voranschreiten des Humanismus in der – je nach Standpunkt – bürgerlichen oder in der real-sozialistischen Gesellschaft. Auch die in viele Aussagen über Gesellschaft und Recht leichthin eingeflochtene Behauptung von der immer komplexer werdenden Gesellschaft bewerteten wir mit äußerster Vorsicht als in aller Regel Leerformel und Akt der Denkfaulheit. Wir stellten dem die Annahme entgegen, daß in Ort und Zeit verschiedenen Gesellschaften je eigene Rationalitäten, Logiken und Widersprüche, eigene Zu- und Unzutraglichkeiten, Humanismen und Barbaren immanent seien, die nicht in ein Verhältnis von höherer oder niedrigerer Wertigkeit gesetzt werden können. Als krasses Beispiel stießen uns die Hexenverfolgungen auf, die allgemein in das finstere Mittelalter datiert werden, um den Beginn der hellen Neuzeit nicht zu besudeln, obwohl doch die historischen Daten und die theoretischen und praktischen Protagonisten eindeutig der Zeit zugehören, die im Hinblick auf Wirtschaft, Wissenschaft, Staatskunst und Kultur im übrigen als Neuzeit qualifiziert wird.

Um den Sirengesängen über zunehmende (Grundrechts-) Mündigkeit, individuelle Autonomie und Freiheit, Emanzipation und Menschenwürde oder aber – in anderer ideologischer Verbrämung – über die planvolle, »in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung«¹ sich entfaltende entwickelte sozialistische Gesellschaft nicht zu erliegen, ging es in den Analysen nicht um Mitarbeiter oder Werktätige, sondern um lohnabhängig Beschäftigte, nicht um Emanzipation der Ehefrau, sondern ihre – *horribile dictu* – Enthaustierung, (was nichts weiter ist als eine Übersetzung des Wortes De-Domestizierung), nicht nur um Marktfreiheit, sondern auch um Marktfunktionalität und -zwang. Es ging nicht nur um die Teilnahme an der Befreiung der Kinder aus ihren repressiven Familien und ihre Entlassung in die schöne Welt der (Vor-)Schuleinrichtungen und Kinder-Aufbewahrungsstätten, sondern um die Erklärung der offensichtlichen, ideologie-unabhängigen Unabänderlichkeit der Kollektivierung der (Kleinkind-)Erziehung, die in der bürgerlichen wie in der sozialistischen Gesellschaft das Problem der fehlenden und doch nötigen Zuwendung mit sich bringt – ein Problem, dessen Lösung in der patriarchalischen Familie sich nicht höherer Natürlichkeit und Liebesfähigkeit verdankt hatte, sondern einem durchaus materiellen Kalkül, das aus der »modernen Kleinfamilie« verschwunden ist.

Es ging in den Aufsätzen, die das Material des Familien-, des Eigentums-, des Bereicherungs-, des Vertrags- und des internationalen Wirtschaftsrechts zum Gegenstand hatten und in der Regel Diskussions-Etappen nach Lehrveranstaltungen und vor Buchveröffentlichungen waren, um Recht, Institutionen, Gesellschaftsformen des Kapitalismus oder besser: *capitalism*², um die Verallgemeinerung der Ware-Geld-Beziehungen, um das Verständnis der materiellen Interessen der Marktteilnehmer. In deren Logik löst sich die Sinnhaftigkeit und –stiftung aller konkreten Lebens-

¹ Präambel der Verfassung der DDR, in der Fassung vom 27.09.1974, GBl. 1, S. 432.

² Besser deshalb, weil nicht wenige deutsche Wissenschaftler, denen die bloße Erwähnung des Begriffs »Kapitalismus« das Blut in den Kopf treibt, bei der Lektüre angelsächsischer Literatur, die einen unbefangenen Gebrauch des Begriffs »capitalism« pflegt, vollständig gelassen bleiben und zu denken fortfahren.

beziehungen auf, die auf wechselseitige Lebenssicherung angelegte Familie ebenso wie an persönliche Besonderheiten geknüpfte Privilegierungen oder Diskriminierungen. Tatsächlich sind dem Kapitalverhältnis die Spezifika des Geschlechts, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens und der Anschauungen – so die Auflistung in Art. 3 GG – gleichgültig, ohne daß es dazu eines emphatischen Impulses bedürfte und selbstverständlich ohne daß windfall profits verschmäht würden, die sich aus politischen Diskriminierungen in diesem oder jenem Teil der Welt erzielen lassen.

Ihrer Logik folgt auch die eherne Notwendigkeit des Staates als einer Instanz, die das historisch spezifische Allgemeininteresse der bürgerlichen Gesellschaft artikuliert und durchsetzt, die den Zwängen der Konkurrenz und Rentabilitäts-Erwägungen nicht ausgesetzt ist und die mit öffentlichen, ohne konkrete Gegenleistung zwangsweise eingetriebenen Einnahmen physische und soziale Infrastrukturen einrichtet und unterhält – in der Sprache des *Adam Smith* die für die Gesellschaft nützlichen und notwendigen Ausgaben, in der des *Karl Marx* die allgemeinen Produktionsbedingungen.

Wahrscheinlich gab es in den frühen 70er Jahren keinen Platz in Deutschland – und ich meine das gesamte Deutschland –, der geeigneter für die Verfolgung derartiger Absichten und Fragestellungen war als die junge Universität Bremen mit ihrer Orientierung auf Interdisziplinarität, auf gesellschaftliche Praxis und auf vielerlei anderes, wenig Strukturiertes und Kanonisiertes sowie mit ihren in ihrer Grundsätzlichkeit oft nebulösen Problematisierungen, die ganz einfach Neugierde wecken mußten.

Angiftungen waren unvermeidlich. Sie kamen von selbst-ernannten, staatstragenden Theoretikern und Praktikern der Macht, die sich fast alle irgendwie und irgendwann auf *Popper* beriefen und – ganz wie der Meister selbst – die grundlegende These von der Falsifizierung wie eine Fliegenklatsche auf alles schlugen, was sich nicht so bewegte wie sie selbst und wie es nur Leuten gelingt, die sich im Besitz einer nicht falsifizierbaren Wahrheit wähnen. Nicht weniger heftig fielen die Attacks der weltlichen Eschatologen aus, die Paradiese der Werktätigen auf Erden je nach fine tuning in Karl-Marx-Stadt, Tirana, Peking, Moskau oder Semipalatinsk vermuteten und die nicht damit leben konnten, Gott aus der Wissenschaft und den Staatsverfassungen verbannt zu haben und es mit ernster Unerbittlichkeit für wissenschaftlich erklärten, die gesamte Staatsverfassung auf die theoretischen Überlegungen von zwei bis drei Menschen – *Marx, Lenin* und/oder *Mao* – zu gründen³.

Selbstverständlich spielte in diesem setting die Behandlung der Theorien von *Karl Marx* eine besondere Rolle. Es war und ist wohl immer noch in Deutschland unmöglich, sich auf ihn wie auf andere Wissenschaftler des 19. Jahrhunderts in üblicher kritischer Auseinandersetzung zu beziehen. Hoffähig ist auf der einen Seite lediglich eine Erwähnung gepaart mit ironischer oder geifernder Ablehnung, die sich um genaue Lektüre nicht zu scheren braucht, während auf der anderen Seite jede einordnende Analyse, ja bloß die Bezeichnung als (Rechts-)Philosoph, der etwa in der Vertragstheorie Richtiges, in der Familientheorie Falsches geäußert habe, den Bannstrahl der Häresie traf. Allein zulässig waren – der Himmel weiß warum – totale Verdammung oder totales Bekenntnis, Marxismus oder Anti-Marxismus bei politischer Korrektheit in beiden Lagern. Nichts davon taugt beim Bemühen um Analyse und wissenschaftliche Erkenntnis.

³ Vgl. etwa Art. 6 der Verfassung der UdSSR vom 07. 10. 1977; Art. 3 der Verfassung der Volksrepublik China in der Fassung vom 29. 03. 1993.

Nehmen wir einige Punkte wieder auf.

1. Die These von der Verallgemeinerung der Ware-Geld-Beziehungen war an der explosionsartigen Zunahme und wirtschaftlichen Bedeutung von immateriellen Vermögenswerten und ihrer immer weiteren inhaltlichen Definition ebenso dokumentiert worden wie an der heutigen Käuflichkeit von allem, was früher aus ethischen, religiösen oder anderen Motiven für extra commercium gehalten worden war⁴. Das gilt für das Persönlichkeitsrecht, das bei geschicktem Taktieren von »Verletzten« wie ein Immaterialgüterrecht eingesetzt werden kann – eine Prinzessin aus Monaco bezieht aus der Veröffentlichung ihres Photos regelmäßige Lizenzgebühren – und dessen Verwertung heute geradezu als Beweis für die Autonomie des mündigen Bürgers gehalten wird, während die Rechtsphilosophie des 18. und 19. Jahrhunderts sie als Bedrohung der Menschenwürde durch Kommerzialisierung abgelehnt hatte⁵. Solche alten Positionen gelten heute als »unflexibel«; die idealistische »Herabstufung der kommerziellen Belange als zweitstufig wird dem komplexen Phänomen der Persönlichkeit« nicht gerecht, heißt es; die eigene Person zu vermarkten gilt als »Umsetzung der Idee personaler Identität«⁶.

Eher spielerisch und halb verschämt war in den früheren Arbeiten auch auf die von *Voltaire* im »Candide« auf den Markt gebrachte Arschbacke verwiesen worden – ein Beispiel, dessen Sarkasmus längst stumpf geworden und das durch die »kommerzielle Nutzung menschlicher Körpersubstanzen«⁷ zur Bedeutungslosigkeit geschrumpft ist.

Jedoch nicht erst die vollständige und strukturell mögliche vermögensmäßige Bewertung des menschlichen Körpers sowie seiner Organe und Moral hatte mich dazu geführt anzunehmen, daß es im bürgerlichen (Waren-)Verkehrsrecht von vornherein nicht um in Autonomie und Vertragsfreiheit ausgeformter Lebenswelten willensbegabter Menschen gehe, sondern um die Funktionalität und Vollstreckung von Marktgesetzen⁸ durch Personen. Nur diese Sicht erlaubt es ja, die ebenso alltäglichen wie bedeutungsvollen Phänomene des Zivilrechts wie die juristische Person und die Stellvertretung ohne Fiktionen und Verbiegungen einzuordnen. Gemeinhin wird die Eingrenzung von bürgerlich-rechtlicher Autonomie an die Herausbildung eines systematischen Verbraucherschutzrechtes mit seiner stärkeren Betonung von *ius cogens* geknüpft und damit an eine besondere rechts-historische Entwicklung. Das ist eine ziemlich verengte Sicht auf den Rechtsstoff. Weit wesentliches Material liefert zum Beispiel das klassische Gesellschaftsrecht und hier insbesondere das Umwandlungsrecht, das in der Fassung des Umwandlungsgesetzes vom 28. 10. 1994 den bisherigen Rechtszustand pointiert. Diesem Gesetz gelingt es ohne Systembruch, durch Spaltung aus einer (juristischen) Person zwei, durch Verschmelzung oder Vermögensübernahme aus zwei (juristischen) Personen eine und durch bloßen Formwechsel aus einer (juristischen) Person eine andere zu machen, jeweils ohne Auflösung und Identitätswechsel. Mit diesen Umwandlungen werden Vermögen hin und her geschoben, Vertragswerke neuen Rechtssubjekten zugeordnet und Pflichten inhaltlich neu gefaßt. Es bleibt abzuwarten, wie es etwa dem Münchner

4 Knieper, Eigentum und Vertrag, KJ 1977, S. 147 ff; ders.: Das Schuldverhältnis, KJ 1992, S. 1 ff.

5 vgl. etwa I. Kant, Metaphysik der Sitten, 2. Aufl. 1798, zitiert nach der Ausgabe von Weischedel, Bd. IV, S. 482 ff; F.C. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, erster Band, 1840, S. 335 ff.

6 H. P. Gotting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 137 ff. in Erläuterung der ständigen Rechtsprechung von BGH und BVerfG.

7 R. Müller, Die kommerzielle Nutzung von Körpersubstanzen – Rechtliche Grundlagen und Grenzen, 1997.

8 R. Knieper, Eigentum und Vertrag, KJ 1977, 147 ff; ders.: Das Schuldverhältnis, KJ 1992, 1 ff.

Kommentar gelingen wird, dies alles der »sittlichen Persönlichkeit« zuzuordnen, die dort als Grundlage der »Rechtsperson« erkannt worden ist⁹.

2. Auf der Schnittstelle zu einer anderen Problematik liegt die Rechtsprechung des BGH¹⁰ und die daran anknüpfende Auseinandersetzung der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Haftung des Arztes für den Unterhalt eines planwidrig geborenen Kindes¹¹.

Zum einen hat die »Beschränkung der schadensrechtlichen Betrachtungsweise auf die wirtschaftliche Seite des komplexen Lebenssachverhaltes, den die Geburt eines Kindes darstellt«¹² erlaubt, »die wirtschaftliche Belastung durch ein Kind« zu thematisieren und die Erziehung als geldwerte Dienstleistung zu qualifizieren, der keine wirtschaftliche Kompensation gegenübersteht. Der in kompensatorischer Absicht vorgebrachte Verweis auf Kinderliebe und –wunsch, die als Aufrechnungsposten gegen die finanzielle Belastung angeboten werden, bleibt ebenso matt und unbeachtet wie der mäkkelnde Hinweis auf den Zeitgeist und die mit kritischem Unterton gestellte Frage, »ob man die planwidrige Geburt eines Menschen eher wie eine Schlecht- oder Falschliefierung einer Ware subsumieren soll«¹³. Soweit zur Verallgemeinerung der Ware-Geld-Beziehungen.

Zum anderen belegt nichts deutlicher als die nüchterne, »wertneutrale Rechenoperation« der Feststellung eines Schadens als »Verminderung von Aktiv- oder die Vermehrung von Passivposten«¹⁴ den Zerfall der Familie. 1974 hatten wir in der *Kritischen Justiz* argumentiert, daß die Verallgemeinerung der Lohnarbeit die existentiellen Grundlagen zerstört hat, die Sinn und Zusammenhalt der patriarchalischen, um produktives Eigentum des Mannes gruppierten Familie gestiftet hatten. Weder ephemere Liebe noch verallgemeinerte Repressivität, sondern die je individuelle, durch Familien-, Erb- und Strafrecht in Form gehaltene materielle Existenzsicherung für Vater-Mutter-Kind waren das Fundament, auf dem die Einheit von monogamer Ehe, Nachwuchsproduktion und zuwendungsreicher Erziehung beruht hatten¹⁵. Für Menschen, die ihre Existenz durch Lohnarbeit sichern müssen und die bei Arbeitslosigkeit und -unfähigkeit keinesfalls auf ihre eigenen Kinder bauen können, werden Gebären und Erziehung zu unrentablen Investitionen, wirtschaftlichen Belastungen, Passivposten, wie es die Rechtsprechung des BGH wertneutral ausführt. Selbst noch die einem Schadensersatzanspruch der Eltern gegen den Arzt kritisch gegenüberstehende Auffassung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts bestätigt im Grunde genommen den zerstörten Existenzzusammenhang. Er setzt auf Drohung und moralischen Appell, der nur die Eltern etwas kostet, wenn er ausführt, daß das Dasein des Kindes nicht als Schadensquelle qualifiziert werden dürfe, da jeder »Mensch in seinem Dasein *um seiner selbst willen* zu achten« sei¹⁶. Der Senat argumentiert nur noch vom isolierten Individuum aus; die familiäre Gemeinschaft ist verschwunden. Zu Recht wird denn auch aus diesem Argument der Schluß gezogen, daß die Problematik nicht als individuelles Schicksal, sondern durch kollektive Sicherungssysteme angemessen bearbeitet werden müsse¹⁷.

⁹ MünchKomm-Reuter, Rdnr. 8 vor § 21.

¹⁰ Zuletzt BGH Z 124, 128 ff mit Hinweis auf die Vor-Entscheidungen.

¹¹ Vgl. Beschluß des 1. Senats vom 12. 11. 1997 einerseits und Beschluß des 2. Senats vom 22. 10. 1997 andererseits: beide abgedruckt in JZ 1998, 352 ff.

¹² BGH a.a.O. S. 141 und 138.

¹³ Stürner, Das Bundesverfassungsgericht und das frühe menschliche Leben, JZ 1998, 317 ff/325/323.

¹⁴ BGH a.a.O. S. 142 f.

¹⁵ G. Heinsohn/R. Knieper, Erziehungsrechtsreform in der Bundesrepublik, KJ 1974, 1 ff; dies.: Über die Leistungsgrenzen einer Familienrechtstheorie, KJ 1975, 415 ff.

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 28. 05. 1993, zitiert nach JZ Sonderausgabe vom 07. 06. 1993, S. 30 (Unterstreichung R. K.).

¹⁷ Stürner a.a.O., S. 325 f.

Damit ist nur eine, die materielle Seite beleuchtet, nicht aber das »Dilemma, daß zur Entwicklung von Leistungsbereitschaft auch eine Liebesbeziehung des Kindes zur Bezugsperson notwendig ist, die durch für Lohn arbeitende und an ihrem Produkt nicht interessierte Erzieher nicht ohne weiteres herstellbar ist«¹⁸. Unter dem Titel »Es sind unsere Kinder« hat *Marion Gräfin Dönhoff* am 08. 04. 1998 in »Die Zeit« Alarm geschlagen angesichts der bedrohlichen Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und Kindern und die »Verwahrlosung der Eltern-Kind-Beziehung« mit verantwortlich gemacht. Selbstverständlich weit davon entfernt, die Rangen in ihre gräfliche Familie aufnehmen zu wollen, hat sie die Verantwortung der Gesellschaft eingeklagt. Richtig. Damit aber ist das von uns angesprochene Schlüsselproblem nicht einmal artikuliert, sondern mit einem wohlfeilen Appell zugedeckt. Die *Kritische Justiz* von 1974 verliert auf diese Weise leider nichts von ihrer Aktualität, ebensowenig wie der 1975 veröffentlichte Anstoß zum Ehegatten-Splitting im Steuerrecht¹⁹, das immer noch hin und her geschoben wird.

3. Von Anfang an hat der Blick auf den Zusammenhang von Gesellschafts- und Rechtsform, auf »grenzenlose Vertrags- und ausgrenzende Gemeinschaftsverhältnisse im bürgerlichen Recht«²⁰ zu der Überzeugung geführt, daß Probleme behandelt würden, die nicht an den Grenzen eines Landes Halt machen und wenig Anlaß für den nationalen Genius von Gesetzgebern bieten. Über die daraus folgende Konsequenz zur supranationalen Angleichung des Rechts hinaus haben sich besonders zwei Themen entwickelt.

Das eine betraf die weltweite Rolle des Staates in der oben angegebenen Funktionsnotwendigkeit. In die neoliberale Euphorie über Deregulierungen hinein wurde die Auffassung vertreten, daß angesichts der Globalisierung nationale Regulierung weitgehend redundant geworden sei und deshalb leichten Herzens über Bord geworfen werde, gelegentlich aber durch globale Regulierung ersetzt werden müsse, wobei nicht ausgeschlossen wurde, daß die Gelegenheit sich möglicherweise nicht ohne vorherige tiefgreifende politische und soziale Krisen bieten würde. Inzwischen mehrten sich die Stimmen, die stärkere Regulierungen auf supranationaler Ebene einfordern: im Transportwesen, im Währungsverkehr, im Bankgewerbe etc. Das Hohe Lied der Zurückdrängung des Staates ist verstummt und beginnt, durch Versuche zu »global governance« ersetzt zu werden²¹.

Gleichzeitig wurde im Zusammenhang mit der Verschuldungskrise der sog. Dritten Welt daran erinnert, daß mit den zu Unrecht »Entwicklungspolitik« genannten Aufgaben internationaler Organisationen wie der Weltbank auf dem Globus Infrastrukturen geschaffen werden, die an Globalisierung anknüpfen und daß solche Ausgaben aus öffentlichen, einseitigen, gegenleistungs-freien Einnahmen und nicht aus Krediten zu finanzieren seien. Aus solchen Struktur-Überlegungen wurde gegen alle gegenteiligen Beteuerungen die Aussage gewagt, daß eines Tages ein Schuldenerlaß unvermeidlich sei, um nachträglich der von vornherein korrekten Finanzierungsform zum Durchbruch zu verhelfen²². Es ist beruhigend zu erleben, daß seit etwa drei Jahren selbst die Weltbank ihre unbedingte Forderung nach Rückzahlung aller Kredite aufgegeben und mit verschiedenen Formen von Schuldenerlassen zu experimentieren begonnen hat.

18 Heinsohn/Knieper, a.a.O., S. 27.

19 R. Knieper, Zur Diskriminierung alleinstehender Mütter und Väter im Steuerrecht, KJ 1975, 398.

20 so KJ 1993, 241.

21 vgl. nur den neuesten Weltentwicklungsbericht der Weltbank, *The State in a Changing World*, New York, 1997.

22 R. Knieper, Zurichtung nationaler Politik durch internationales Recht? KJ 1979, 270 ff; ders., Transfer juristischer Techniken in die Diskussion um die Verschuldung der Dritten Welt, KJ 1985, 448 ff; ders., Neue Staaten – neue Weltordnung? KJ 1991, 437 ff.

Das zweite Thema betraf die Künstlichkeit der nationalen Begrenzung von Währungen, die ja auch historisch als relativ neues Phänomen zu werten ist²³. Inzwischen ist der Euro als eine Etappe und wahrscheinlich notwendige Verhandlungs-Positionierung zu einer weitergehenden De-Nationalisierung praktisch durchgesetzt.

IV. Schlußbemerkung

Wer die Zerstörung der patriarchalischen Familie aus dem Wegfall ihrer materiellen Grundlagen, die Globalisierung aus der strukturell angelegten Grenzenlosigkeit des Kapitalismus, die Entschuldung aus den Infrastruktur-Notwendigkeiten der entgrenzten bürgerlichen Gesellschaft erklärt, muß den Einwand gewärtigen, gesellschaftliche Emanzipationsbewegungen nicht ernst zu nehmen. Das ist nicht richtig, da damit unterstellt würde, daß sich eine »Logik«, eine Struktur quasi automatisch durchsetzt, ohne das Handeln von Menschen. Nur Anhänger von Thesen über künstliche Intelligenz und virtuelle Welten denken wahrscheinlich in diese Richtung.

Selbstverständlich bedarf es des Einsatzes, der Bewegung, der Auseinandersetzung, um die Dinge voranzubringen. Sehen wir von überflüssigen und marginalen biologistischen Entgleisungen ab, die an Differenz und Konkretheit der Frau ansetzen und sich durch unselige Parallelität zu anderen Konkretheits-Postulaten auszeichnen, war und ist eine Frauenbewegung notwendig, um Diskriminierungen zu schleifen und Gleichberechtigung und Gleichheit auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen, bedurfte es einer »Dritte-Welt«-Bewegung, um die drückende Problematik der Verschuldung eines großen Teils der Welt ins Bewußtsein zu heben, wäre es seit langem wichtig, daß eine wahrhaftige supranationale Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung auf die Globalisierung der Produktion reagiert, daß in der Gestaltung der Weltwährung nicht nur Euro- und Dollar-Länder am Verhandlungstisch sitzen, sondern nur auf Grund von Massenbewegungen nicht vom Ausschluß bedrohte Staaten.

Bewegungen haben in der Regel Motive, die über die Vollstreckung gesellschaftlicher Notwendigkeiten und deren rechtliche Formatierung hinausgehen und Utopien brauchen: von der Emanzipation der Frau, von der Befreiung der Dritten Welt, von internationaler Solidarität. Lohnabschlüsse und Währungsrelationen inspirieren wenig zu langfristigem Massen-Engagement. Möglicherweise ist deshalb kaum noch etwas übrig geblieben von den großen Aufbruchs-Bewegungen, die in den 60er und 70er Jahren gegen verkrustete und reaktionäre Strukturen angingen. Von diesen sind viele erfolgreich bekämpft und beseitigt, ohne daß sich hinter ihnen ein Reich der Freiheit geöffnet hätte. Es wäre ein Jammer, wenn es im fortbestehenden Reich der Notwendigkeit unfairer als nötig zuginge, weil die durch Utopien gespeiste Kraft aufgezehrt ist.

23 KJ 1979, 270 ff (s. Fn. 21) und KJ 1990, 46 ff.